



Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gemeinde Ermatingen

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IN DER GEMEINDE ERMATINGEN

Die Gemeinde Ermatingen erlässt gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau folgendes Abfallreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Ermatingen.

Art. 3 Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4 Abgabepflicht

Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

II. ORGANISATION

Art. 5 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

²Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.

³Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

⁴Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Art. 6 Information

Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

Art. 7 Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 8 Sammeldienste / Sammelplätze

¹Das zuständige Organ legt fest:

- a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle

²Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. FINANZIERUNG

Art. 9 Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.

Art. 10 Gebühren

¹Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

²Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 11 Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inraftsetzung dieses Reglementes wird das Reglement über das Entsorgungswesen der Gemeinde Ermatingen vom 30. November 1992 aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 2. Dezember 1996

Der Gemeindeammann:

sig. R. Urwyler

Die Gemeindeschreiberin:

sig. R. Schwager

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am:
23. Dezember 1996